

## **Anlage 2**

### **Vertrag**

über

### **den Umbau der oberirdischen Stadtbahnhaltestelle Severinstraße**

zwischen

der Stadt Köln  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen,  
Amt für Brücken und Stadtbahnbau  
Willy-Brandt-Platz 2  
50676 Köln

**- im Folgenden „Stadt Köln“ genannt -**

und

der Kölner Verkehrs-Betriebe AG  
vertreten durch den Vorstand  
Scheidtweilerstraße 38  
50933 Köln

**- im Folgenden „KVB“ genannt -**

### **Präambel**

Die Stadt Köln ist Eigentümerin der oberirdischen Stadtbahnanlage Haltestelle Severinstraße, die u.a. die Bahnsteiganlagen, die Aufzüge und die Treppen umfasst. Die KVB nutzt diese Stadtbahnanlage für ihre unternehmerischen Zwecke zur Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs nach Maßgabe des U-Bahnvertrages, welcher zwischen der KVB und der Stadt Köln unter dem 17. September / 24. Oktober 1973 geschlossen wurde. Nach diesem Vertrag ist die Stadt Köln auch für die Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung der Haltestelle Severinstraße zuständig.

Im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes der Stadt Köln wurde auch für die oberirdische Haltestelle Severinstraße festgelegt, den Fahrgästen der KVB einen barrierefreien Zugang vom Bahnsteig zu den Fahrzeugen, z.B. durch den Einsatz von Hochflurwagen, zu ermöglichen. Die barrierefreie Bedienung der Haltestelle mit Hochflurwagen erfordert eine bauliche Anhebung der vorhandenen Bahnsteige von 35 cm ü SO auf 90 cm ü SO. Da die heutige Haltestelle in einem Gleisbogen liegt, besteht ein Spalt zwischen Bahnsteig und Fahrzeug, der einen problemlosen Einstieg behindert.

## **Anlage 2**

Um dennoch einen problemlosen Einstieg zu ermöglichen, ist neben der Bahnsteiganhebung die Verschiebung des südlichen Bahnsteiges um rund 40 m unter gleichzeitiger Anpassung der Gleisanlage erforderlich. Die bauliche Anpassung der Haltestelle Severinstraße ist für das Jahr 2010 vorgesehen.

Im Rahmen der Realisierung der Nord-Süd Stadtbahn baut die KVB zur Zeit die neue unterirdische Haltestelle Severinstraße. An diese unterirdische Haltestelle wird der östliche Bereich der oberirdischen Haltestelle Severinstraße angebunden. Hierzu sind Zugänge zur Verteilerebene und eine Aufzugsverbindung zu schaffen, die direkt in die bestehende Bausubstanz der oberirdischen Haltestelle einzubinden sind. Zudem ist die Zugangstreppe zwischen der Severinstraße und der oberirdischen Haltestelle zu erneuern.

In der Summe müssen somit rund ein Drittel des heute bestehenden Bahnsteiges der oberirdischen Haltestelle Severinstraße im Zuge der Baumaßnahme angepasst werden.

Die Kosten der Umbauarbeiten an der oberirdischen Haltestelle Severinstraße betragen auf Grundlage des 3. GVFG-Änderungsantrages der Nord-Süd Stadtbahn (1. Baustufe) voraussichtlich 2.360.000,00 EUR (Anlage 1) netto. Kostenänderungen können sich aus berechtigten Nachträgen, Erschwernissen oder Behinderungen bzw. durch eventuelle, zwischen den Parteien abzustimmende Änderungen oder Erweiterungen ergeben.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien die folgende Vereinbarung.

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Umbau der oberirdischen Haltestelle Severinstraße, insbesondere mit folgenden Leistungen:

- bauliche Anpassung der vorhandenen Bahnsteige von 35 cm ü SO auf 90 cm ü SO
- Verschiebung des südlichen Bahnsteiges um rund 40 m in Richtung Osten,
- bauliche Anpassung der Treppen- und Aufzugsanlagen
- Realisierung von Schallschutzmaßnahmen
- Möblierung und Einrichtung der Haltestelle (z.B. mit Vitrinen und Werbeeinrichtungen)
- energetische Ausrüstung der Haltestelle, einschließlich der Beleuchtung und der Erdung der Aufbauten
- erforderliche Anpassung der Entwässerungsanlagen
- Durchführung der begleitenden Straßenbaumaßnahmen
- sowie alle Leistungen, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Umbau der oberirdischen Haltestelle stehen.

## **Anlage 2**

### **§ 2**

#### **Durchführung der Maßnahme**

(1) Aufgrund der Zusammenhänge und Abhängigkeiten mit dem Bau der Nord-Süd Stadtbahn und wegen der Nutzung möglicher Synergieeffekte beauftragt die Stadt Köln im Rahmen eines In-House-Geschäfts die KVB mit der Durchführung der in § 1 genannten Leistungen. Die KVB wird diese Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Auftragnehmer vergeben. Bei der Vergabe der Leistungen hat die KVB zudem die Vergabevorschriften entsprechend den Vorgaben des jeweils gültigen Zuwendungsbescheides anzuwenden.

(2) Die Entwurfs- und Genehmigungsplanung für die nach § 1 auszuführenden Leistungen werden der KVB unter Beachtung von § 5 dieses Vertrages, mithin in abgestimmter Form von der Stadt geliefert.

(3) Die KVB übernimmt die Projektleitung und die damit verbundenen Bauherrenaufgaben zur Realisierung des Projektes. Damit verbunden sind:

- Fortführung der Planung
- Erstellung der Vergabeunterlagen
- Durchführung der Vergaben
- Durchführung der Baumaßnahme
- Abrechnung der Baumaßnahme
- Rechnungsprüfung.

(4) Die KVB verpflichtet sich der Stadt Köln im Rahmen eines Berichtswesens Übersichten über die Kostenentwicklung zur Verfügung zu stellen. Art und Umfang des Berichtswesens richtet sich nach § 8 Abs. 5 Nord-Süd Stadtbahnvertrag II vom 22. Februar 2006.

(5) Die KVB hat für die Durchführung der Vergaben die Wertgrenzen und die Wahl der Vergabeart der geltenden Vergaberichtlinie der Stadt Köln (Anlage 2) anzuwenden. Die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Vergaberechts obliegt der Innenrevision der KVB. Unabhängig hiervon steht dem Rechnungsprüfungsamt und dem Vergabeamt der Stadt Köln – nach eigener Wahl – ein Prüfrecht zu.

### **§ 3**

#### **Kostentragungspflicht**

Die Stadt Köln trägt die tatsächlich entstehenden Kosten für alle in § 1 genannten Leistungen. Von dieser Kostentragungspflicht sind auch alle Mehrkosten umfasst, die sich aus berechtigten Nachträgen, Erschwernissen oder Behinderungen bzw. durch eventuelle, zwischen den Parteien abzustimmende Änderungen oder Erweiterungen ergeben.

## **Anlage 2**

### **§ 4**

#### **Abrechnung und Weiterberechnung**

(1) Für die in § 1 genannten Leistungen, die von der KVB beauftragt werden, ist die KVB Rechnungsempfängerin.

(2) Für die in § 1 genannten Leistungen erfasst und begleicht die KVB bei Fälligkeit alle Ihr in Rechnung gestellten Beträge. Die Rechnungslegung muss nachprüfbar sein.

(3) Die Stadt ist bei der Durchführung der Maßnahme verpflichtet, die Vorgaben der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden NRW (GemKVO) sowie der Landeshaushaltsordnung (LHO) einzuhalten. Die dort hinsichtlich der Überprüfung der ausgeführten Leistungen sowie der Rechnungsprüfung vorgegebenen Anforderungen, insbesondere der zu § 70 LHO erlassenen Verwaltungsvorschrift des Landes, werden daher auch von der KVB beachtet und eingehalten. Der Wortlaut dieser Vorschrift wird dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt. Die KVB übernimmt gemäß § 11 der Gemeindekassenverordnung NRW in Verbindung mit Nummer 19.2 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsverordnung NRW die Prüfung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit dieser Beträge.

(4) Die Weiterberechnung der Maßnahme gegenüber der Stadt Köln erfolgt seitens der KVB unter Berücksichtigung des Baufortschritts und der Rechnungslegungspraxis der Auftragnehmer. Alle weiterberechneten Beträge sind seitens der Stadt Köln zeitnah zahlbar nach Rechnungseingang. Die Weiterberechnungen beruhen stets auf bereits geprüften Drittrechnungen.

Die Rechnungen werden mit einem Verwaltungskostenaufschlag für Bauherrenleistungen und für die Betreuung der Leistung für Dritte mit insgesamt pauschal 20.000,- EUR netto weiterberechnet.

(5) Der Anteil der im Rahmen der Nord-Süd Stadtbahn (1. Baustufe) für die oberirdische Haltestelle Severinstraße bewilligten GVFG-Fördermittel, der auf die Stadt Köln entfällt und der im Prüfbericht zum 3. GVFG-Änderungsantrag enthalten ist, wird zeitnah nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides und nach Abrufbarkeit der Fördermittel im Rahmen des Baufortschritts an die Stadt Köln weitergeleitet.

(6) Die Stadt Köln ist gegenüber dem Zuschussgeber für den Nachweis der Rechnungsbeträge und für den zahlenmäßigen Nachweis zuständig. Für die sachgerechte Verwendung der Mittel im Verwendungsnachweis (Muster 9 VV-GVFG) haftet die KVB.

### **§ 5**

#### **Abstimmungspflicht**

(1) Während der Planungsphase der in § 1 genannten Umbauarbeiten und vor Beginn der Bauarbeiten stimmen sich die Vertragspartner rechtzeitig und umfassend miteinander ab. Gegenstand dieser Abstimmung sind Gestaltungsdetails der zuständigen Bereiche (z.B. Amt für Brücken und Stadtbahnbau bzw. KVB 27).

## **Anlage 2**

(2) Leistungen, die auf Änderungen und Abweichungen von der abgestimmten Planung beruhen, bedürfen vor Auftragserteilung der Einwilligung der Stadt Köln, Amt für Brücken und Stadtbahnbau. Gleiches gilt, wenn die Vergabe von Aufträgen zu einer Überschreitung der im 3. GVFG-Änderungsantrag genannten Kosten für den Umbau der oberirdischen Haltestelle Severinstraße führt, sofern diese Überschreitung den nach § 4 Abs. 5 dieses Vertrages festgestellten Anteil der Stadt Köln betrifft.

(3) Die KVB wird die Planungs- und Bauphasen der in § 1 genannten Umbauarbeiten in Bezug auf den von der Stadt Köln geplanten Umbau der Treppenanlage „Tel-Aviv-Straße“ - die den westlichen Zugang zur Haltestelle Severinstraße bildet - rechtzeitig mit dem Amt für Brücken und Stadtbahnbau abstimmen.

### **§ 6**

#### **Verkehrssicherung und Haftung**

(1) Während der Durchführung der in § 1 genannten Umbaumaßnahmen hat die KVB die Pflicht, die gesamte Anlage der oberirdischen Haltestelle Severinstraße einschließlich der Zu- und Abgänge in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

(2) Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die KVB stellt im Rahmen ihrer Haftung die Stadt Köln von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Durchführung der in § 1 genannten Umbaumaßnahmen an die Stadt Köln richten.

### **§ 7**

#### **Abnahme**

(1) Die in § 1 genannten Leistungen werden unter Beteiligung der Stadt Köln und ggfls. Hinzuziehung Dritter (Stadtentwässerungsbetriebe Köln AöR) durch die KVB förmlich abgenommen.

(2) Die KVB wird den Abschluss der Baumaßnahme schriftlich der Stadt Köln, Amt für Brücken und Stadtbahnbau ca. 4-6 Wochen vor der Bauwerksabnahme zwecks Durchführung der Hauptprüfung vor Bauwerksabnahme (H1-Prüfung), anzeigen.

(3) Die Stadt Köln wird alle Mängelgewährleistungsansprüche der in § 1 bezeichneten Leistungen im eigenen Namen geltend machen. Zu diesem Zweck tritt die KVB der Stadt Köln alle Mängelgewährleistungsansprüche ab, die der KVB in Bezug auf die in § 1 genannten Leistungen zustehen. Im Bedarfsfall wird die KVB die Stadt Köln bei der Durchsetzung der Mängelgewährleistungsansprüche unterstützen.

## Anlage 2

(4) Soweit in diesem Vertrag keine gegenteiligen Regelungen getroffen wurden, bleiben die Rechte und Pflichten nach den Bestimmungen des U-Bahn-Vertrages vom 17. September / 24. Oktober 1973 unberührt. Die genaue Bestimmung der Eigentumsgrenze für die Haltestelle Severinstraße bleibt einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten.

### § 8

#### Schlussbestimmungen

(1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund dieser Vereinbarung ist Köln.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag Regelungslücken enthält. Soweit rechtlich möglich werden die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Regelungslücke Bestimmungen vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt bedacht worden wäre.

(4) Nebenabreden sind nicht getroffen und entfalten keinerlei Wirksamkeit.

(5) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Für die Stadt Köln

Für die KVB

Köln, den .....

Köln, den .....

Der Oberbürgermeister  
Dezernat Stadtentwicklung, Planen und Bauen,  
Amt für Brücken und Stadtbahnbau  
In Vertretung

Kölner Verkehrs-Betriebe AG  
Vorstand

Im Auftrag

Streitberger

Neweling

Reinarz

Wurbs